



Auszug aus dem Protokoll
Zirkularbeschluss vom 6. Oktober 2020 sa
Versandt am - 6. OKT. 2020

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie: Maskenpflicht

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1),

beschliesst:

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen; BGS 821.19) wird gemäss Beilage geändert.
2. Mitteilung per E-Mail an:
 - alle Direktionen
 - alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch); zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen
 - Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion (zur Publikation auf der Website des Kantons und per E-Mail an die Gewerbeverbände und an die Einwohnergemeinden)

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

1. Seit Ende Juni steigt die Zahl der täglichen SARS-CoV-2-Neuinfektionen landesweit stetig an und erreicht nun wieder Werte, wie sie zuletzt im April zu beobachten waren. Diese Entwicklung deckt sich mit jener in anderen Ländern, die nach einer Phase sehr einschneidender Eindämmungsmassnahmen dazu übergingen, diese schrittweise wieder zu lockern. Ein erneuter Anstieg war zu erwarten und musste zu einem gewissen Grad in Kauf genommen werden, um die grossen wirtschaftlichen Schäden und die negativen Einflüsse auf die Gesellschaft möglichst zu begrenzen. Angesichts der erneut hohen Infektionszahlen stellt sich nun jedoch die Frage, mit welchen Massnahmen verhindert werden kann, dass wieder eine Situation wie Mitte März eintritt. Ziel muss zum jetzigen Zeitpunkt sein, mit punktuellen Anordnungen zu verhindern, dass zu einem späteren Zeitpunkt wieder flächendeckend deutlich schärfere Massnahmen getroffen werden müssen.

2. Mehrere Kantone haben in den vergangenen Wochen und Monaten zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie getroffen. So gilt etwa in den Kantonen Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bereits eine Masken-tragepflicht in Einkaufsläden und Einkaufszentren. Einzelne Kantone haben auch eine Masken-tragepflicht für das Personal von Restaurationsbetrieben umgesetzt (Freiburg, Basel-Stadt, Tessin, Waadt, Genf). Im Kanton Waadt, dem gegenwärtig am stärksten von der Epidemie betroffenen Kanton, gilt die Masken-tragepflicht seit den Verschärfungen vom 17. September 2020 auch für die Gäste von Restaurationsbetrieben, sofern sie nicht an ihrem Platz sitzen.

3. Mit dem Erlass von § 2 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen legte der Kanton Zug bereits per 13. Juli 2020 eine Obergrenze von 100 Personen in Ausgehlokalen fest (Bars, Clubs, Diskotheken). Auch dürfen seit dem 22. August 2020 Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden nur noch dann durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird oder wenn Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske getroffen werden (§ 3 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen). Von dieser Verschärfung des Bundesrechts werden auch die ab 1. Oktober 2020 im Grundsatz wieder zulässigen, aber bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen erfasst sein. Somit werden ab diesem Datum auch für diese schärfere Vorgaben gelten, als im Bundesrecht vorgesehen.

4. Der Kanton Zug hat somit mehrere Massnahmen bereits frühzeitig umgesetzt. Die Massnahmen haben zu moderaten Fallzahlen in der Höhe von etwa die Hälfte der Schweizer Inzidenz beigetragen, nachdem die Zuger Zahlen anfangs Juli höher waren als die durchschnittlichen Schweizer Fallzahlen. Am vergangenen Freitag und Samstag hat die Anzahl der Neuinfektionen nach einer Phase des Rückgangs nun erneut stark zugenommen. Die Zuger Fallzahlen nähern sich der Grenze eines Risikolandes, die Reisebeschränkungen zur Folge haben können. Um einer weiteren Verschlechterung der epidemiologischen Lage zu begegnen, sind deshalb jetzt zusätzliche Schritte notwendig. Im Fokus stehen dabei Massnahmen bezüglich Masken-tragepflicht in Verkaufsgeschäften und im Gastrogewerbe. Zudem sollen die kommunikativen Bemühungen intensiviert werden, damit die Schutzmassnahmen im Familien- und Freundeskreis besser eingehalten werden.

B. Ergebnisse der mündlichen Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Branchen

Am 28. September 2020 wurden Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Branchen sowie die Einwohnergemeinden an einer Informationsveranstaltung mündlich zu einer Einführung

einer erweiterten Maskenpflicht in Verkaufslokalen und Restaurantbetrieben inklusive Bars und Clubs angehört.

Die Einführung einer erweiterten Maskenpflicht stiess bei den Teilnehmenden auf Verständnis und wurde teilweise explizit begrüsst. Allen Betrieben ist die Sicherheit der Kundschaft sowie des Personals ein grosses Anliegen und eine Maskenpflicht trüge zum Sicherheitsgefühl bei. Insbesondere wurde befürwortet, dass eine Maskenpflicht rechtzeitig eingeführt werde, um einen zweiten Lockdown – auch im Hinblick auf die Weihnachtssaison – möglichst zu vermeiden. Zum Teil haben Betriebe bei ihrem Personal die Maskenpflicht freiwillig schon umgesetzt und machen damit sehr gute Erfahrungen.

C. Zu den einzelnen Änderungen

1. § 3a Abs. 1 Bst. a und b

Der Einleitungssatz soll sprachlich an die Aufzählung angepasst werden und es soll, da der erfasste Personenkreis erweitert wird, von Personen und von Mitarbeitenden statt wie bisher von Anwesenden gesprochen werden. Zudem soll die Wendung «ohne zweckmässige Abschränkung» ausgegliedert und neu als allgemeine Ausnahme in Abs. 2 Bst. c eingefügt werden. Für die Regelungsinhalte der bisherigen Bst. a und b ergeben sich durch diese Anpassungen keine Änderungen.

2. § 3a Abs. 1 Bst. c

Insbesondere zu den Stosszeiten kann es in Verkaufslokalen und Einkaufszentren zu einer hohen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern kommen. Zwar sehen die Schutzkonzepte dieser Betriebe zumeist vor, dass die Zahl der Kundschaft – ausgehend von der vorhandenen Verkaufsfläche in Quadratmetern – begrenzt ist. Diese Höchstgrenze stellt zwar sicher, dass im Grundsatz pro Person genügend Fläche vorhanden wäre, verhindert jedoch nicht, dass sich die anwesenden Personen ungleichmässig im Lokal verteilen. So ist etwa im Eingangsbereich, bei manchen Produktauslagen, auf Rolltreppen oder an der Kasse die Wahrung des erforderlichen Abstands oft nur schwer einzuhalten. Um insbesondere Personen mit erhöhten Risiken ein sicheres Einkaufen zu ermöglichen, soll künftig in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslokalen und Einkaufszentren eine Maskenpflicht gelten.

Als Verkaufslokale im Sinne dieser Bestimmung gelten sämtliche Geschäftslokale, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden (Lebensmittelläden, Kleidergeschäfte, Blumenläden, Buchhandlungen, Apotheken und Drogerien, Optikfachgeschäfte, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern usw.). In Einkaufszentren gilt die Maskenpflicht auch für Geschäftslokale, die keine Waren zum Verkauf anbieten (z. B. Reisebüros); Grund dafür ist, dass innerhalb eines Einkaufszentrums nicht je nach Lokal unterschiedliche Regeln bezüglich Maskenpflicht gelten sollen. Als öffentlich zugänglich gelten alle Bereiche, die von der Kundschaft betreten werden können oder in denen direkter Kundenkontakt stattfindet (z. B. der Schalter des Kundendienstes). Erfasst sind somit auch Bereiche innerhalb von Einkaufszentren, die nicht einem Lokal zugeordnet werden können (z. B. gedeckter Innenhof, freie Flächen vor Lokalen, Rolltreppen, Lifte, Treppenhaus). Die Maskenpflicht gilt nur in den Innenräumen, nicht auf allfälligen Verkaufsflächen im Freien (z. B. Auslage vor einem Verkaufslokal oder Aussenbereich eines Gartencenters) oder in Passagen, die nicht durch Türen betreten werden.

3. § 3a Abs. 1 Bst. d

In Restaurants, Bars, Clubs, aber auch in Diskotheken und Tanzlokalen steht das Personal in häufigem, direktem Kontakt mit den Gästen. Dieser umfasst auch mündlichen Kontakt, bei dem die Einhaltung des erforderlichen Abstands aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht immer gewährleistet ist. Da insbesondere das Servicepersonal sehr häufigen Kontakt zu einer Vielzahl von Personen hat, ist dieses stärker gefährdet, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Von einer infizierten Servicemitarbeiterin oder einem infizierten Servicemitarbeiter geht aus demselben Grund auch eine höhere Gefahr einer Verbreitung des Virus unter den Gästen aus. Für Mitarbeitende – dazu sind auch Inhaberinnen und Inhaber zu zählen – von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, aber auch von Diskotheken und Tanzlokale, soll daher dann eine Maskenpflicht gelten, wenn sie sich im Gästebereich befinden. Der Gästebereich umfasst auch allfällige Aussenbereiche, in denen sich Gäste aufhalten (Terrasse, Innenhof, Balkon o. ä.). Wo eine geeignete Abschränkung besteht, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (z. B. Plexiglasscheibe an der Kasse).

4. § 3a Abs. 2 Bst. c

Wie bereits erwähnt, soll überall dort auf das Tragen einer Maske verzichtet werden können, wo die anwesenden Personen durch eine zweckmässige Abschränkung geschützt sind. Findet beispielsweise in einem Fachgeschäft eine Beratung an einem Tisch statt, auf dem eine geeignete Plexiglasscheibe montiert ist, kann sowohl die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wie auch die Kundin oder der Kunde die Maske ablegen.

5. Die Verordnung wurde bei ihrem Erlass befristet und ihre Geltung mit Beschluss vom 18. August 2020 bis zum 30. November 2020 verlängert (GS 2020/048). Die Geltungsdauer der vorliegenden Änderungen ist abhängig vom Bestand der Verordnung.

Beilage:

Beilage 1: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (GS-Version)

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-
Epidemie
(COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen)**

Änderung vom 6. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **821.19**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾, § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)³⁾ und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS **821.19**, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen) vom 10. Juli 2020 (Stand 26. September 2020), wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR 818.101.26

³⁾ BGS 821.1

⁴⁾ BGS 153.1

§ 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Eine Maske tragen müssen:

- a) **(geändert)** alle Personen während Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt;
- b) **(geändert)** alle Personen während Dienstleistungen, bei denen der erforderliche Mindestabstand fortgesetzt nicht eingehalten wird;
- c) **(neu)** alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslokalen und Einkaufszentren;
- d) **(neu)** Mitarbeitende im Gästebereich von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, sowie von Diskotheken und Tanzlokalen.

² Davon ausgenommen sind:

- b) **(geändert)** Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können;
- c) **(neu)** Personen, die durch eine zweckmässige Abschränkung geschützt sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 6. Oktober 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Stephan Schleiss

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ Inkrafttreten am 10. Oktober 2020

Publiziert im Amtsblatt vom 9. Oktober 2020